



## Ergänzungsbotschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zur

### Einführungsverordnung zum Lebensmittelgesetz (EV LMG)

---

#### 1. Ausgangslage

Am 19. Juni 2023 unterzog der Grosse Rat den Entwurf für eine neue Einführungsverordnung zum Lebensmittelgesetz (EV LMG) einer ersten Lesung. In der Beratung wurden zwei Anliegen zur näheren Prüfung auf die zweite Lesung hin vorgebracht. Zum einen handelt es sich um eine Umformulierung des ersten Satzes von Art. 9 Abs. 3 EV LMG, zum anderen um eine allfällige Streichung von Art. 12 Abs. 3 EV LMG.

Die Standeskommission hat diese Anträge geprüft und nimmt dazu wie folgt Stellung:

##### 1.1 Antrag zu Art. 9 Abs. 3 EV LMG

Art. 9 lautete im Entwurf an den Grossen Rat wie folgt:

*Art. 9 Schlachtung von krankem Schlachtvieh, Notschlachtung*

<sup>1</sup> Die Schlachtung von krankem Schlachtvieh darf nur in den von der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt bezeichneten Schlachtbetrieben erfolgen.

<sup>2</sup> Krankes Schlachtvieh muss zeitlich oder örtlich getrennt von anderen Tieren geschlachtet werden. Die Schlachttierkörper sind bis zur abgeschlossenen Beurteilung durch die Fleischkontrollorgane getrennt von anderen Schlachtkörpern gekühlt aufzubewahren.

<sup>3</sup> Die Bezirke betreiben und unterhalten eine Notschlachthanlage. Die Kostenverteilung unter ihnen erfolgt nach Massgabe der Viehbestände, ohne Berücksichtigung der Geflügelbestände. Für Notschlachtungen dürfen die Bezirke kostendeckende Gebühren in Rechnung stellen.

Der Grosse Rat beschloss anlässlich der ersten Lesung eine Streichung des zweiten Satzes von Art. 9 Abs. 3 EV LMG. Zusätzlich wurde die Standeskommission damit beauftragt, den ersten Satz von Art. 9 Abs. 3 EV LMG so zu fassen, dass die Bezirke frei sind, entweder selbst eine Notschlachthanlage zu betreiben oder auf andere Weise (Kooperationen, Einkauf etc.) sicherzustellen, dass genügend Notschlachthanlagen zur Verfügung stehen.

Aktuell betreiben die Bezirke im inneren Landesteil gemeinsam eine Notschlachthanlage in Appenzell. Der Bezirk Oberegg betreibt zusammen mit mehreren Ausserrhoder und St.Galler Gemeinden eine Notschlachthanlage in Wolfhalden.

Mit Blick auf die Zukunft macht es Sinn, den Bezirken bei der Zurverfügungstellung von Notschlachthanlagen grösstmögliche organisatorische Freiheit zuzugestehen. Wichtig für die Standeskommission ist lediglich, dass ausreichend Notschlachthanlagen in der Region zur Verfügung stehen, welche durch Innerrhoder Tierhalterinnen und Tierhalter innert nützlicher Frist erreicht werden können. Der erste Satz von Art. 9 Abs. 3 EV LMG soll daher allgemeiner gefasst werden.

Da die Bezirke neu nicht mehr verpflichtet sein sollen, selbst Notschlachthanlagen zu betreiben, muss der letzte Satz von Art. 9 Abs. 3 EV LMG ebenfalls angepasst werden. Es soll neu allge-

mein festgehalten werden, dass für diese Notschlachtungen kostendeckende Gebühren erhoben werden dürfen. Die Bezirke werden nicht mehr erwähnt, weil die Rechnungsstellung auch durch einen dritten Dienstleister erfolgen könnte.

**Antrag:** Art. 9 Abs. 3 EV LMG soll neu wie folgt lauten:

*<sup>3</sup>Die Bezirke sorgen dafür, dass für Notschlachtungen geeignete Anlagen zur Verfügung stehen. Für Notschlachtungen dürfen kostendeckende Gebühren in Rechnung gestellt werden.*

## **1.2 Antrag zu Art. 12 Abs. 3 EV LMG**

Art. 12 lautete im Entwurf an den Grossen Rat wie folgt:

*Art. 12 Gebühren und Entschädigungen*

*<sup>1</sup> Für behördliche Verrichtungen wie die Erteilung von Bewilligungen, Inspektionen, Kontrollen und weitere Dienstleistungen erheben die Vollzugsorgane nach Vorgabe des Bundesrechts Gebühren.*

*<sup>2</sup> Die Standeskommission erlässt einen Gebührentarif für die Kontrolle von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen sowie für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung und regelt die Entschädigung der amtlich beauftragten Kontrollorgane.*

*<sup>3</sup> Die Gebühren für die Kontrolle von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen werden auf der Basis von Aufwandpunkten erhoben.*

Auf Bundesebene werden die Gebühren für die Kontrolle von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen in Art. 58 des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vom 20. Juni 2014 (Lebensmittelgesetz, LMG, SR 817.0) i.V.m. Art. 112 der Verordnung über den Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung vom 27. Mai 2020 (LMVV, SR 817.042) geregelt. Der Bundesgesetzgeber hält fest, für welche Kontrollen und Verrichtungen Gebühren erhoben werden dürfen und setzt dafür Höchstbeträge fest. Gemäss Art. 112 Abs. 3 LMVV ist bei der Festsetzung der einzelnen Gebühren dem Aufwand an Zeit, eingesetzten Apparaten und Material Rechnung zu tragen. Bezüglich des dabei anwendbaren Stundenansatzes verweist Art. 112 Abs. 3 LMVV auf das kantonale Recht.

Das Interkantonale Labor (IKL), welches für die Kontrolle von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen in den Kantonen Appenzell I.Rh., Appenzell A.Rh. und Schaffhausen zuständig ist, bestimmt seine Gebühren nach Aufwandpunkten. Diese Art der Gebührenerhebung hat sich bewährt und bisher zu keinen Beanstandungen geführt. Für die Gebührenerhebung auf der Basis von Aufwandpunkten besteht heute innerkantonal aber keine explizite gesetzliche Grundlage. Art. 8 der Verordnung zum Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vom 30. Oktober 1995 (LGV, GS 817.010) hält lediglich pauschal fest, dass Gebühren erhoben werden, soweit dies das eidgenössische Recht zulässt. Erst im Standeskommissionsbeschluss über den Gebührentarif des Kantonschemikers vom 7. Januar 1997 (GS 817.401) wird erwähnt, dass die Gebühren «nach Massgabe des bundesrechtlich zulässigen Rahmens auf der Basis von Aufwandpunkten erhoben werden». Legistisch korrekter wäre es, bereits auf der Verordnungsstufe die Gebührenerhebung mittels Aufwandpunkten festzulegen und nicht erst auf der Stufe eines Standeskommissionsbeschlusses. Art. 12 Abs. 3 EV LMG soll daher beibehalten werden.

**Antrag:** Art. 12 Abs. 3 EV LMG sei unverändert beizubehalten.

## 2. Antrag

Die Ständekommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Ergänzungsbotschaft Kenntnis zu nehmen und die darin gestellten Anträge gutzuheissen.

Appenzell, 12. September 2023

### **Namens Landammann und Ständekommission**

Der reg. Landammann:                      Der Ratschreiber:

Roland Inauen

Markus Dörig